

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. November 1975

zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates 70/458/EWG auf einige Gemüsearten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/752/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidungen 73/188/EWG ⁽³⁾ und 74/363/EWG ⁽⁴⁾ hat die Kommission dem Vereinigten Königreich bereits für einige Arten Befreiung erteilt.Im Vereinigten Königreich ist Saatgut von *Anthriscus cerefolium* (L.) Hoffm. ohne Bedeutung, obgleich es dort in den Verkehr gebracht wird. Die Richtlinie läßt für diese Arten die Befreiung zu, ohne besondere Anforderungen zu stellen.Im Vereinigten Königreich werden die Arten *Capsicum annuum* L., *Solanum melongena* L. und *Valerianella locusta* (L.) Betcke üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, das Vereinigte Königreich für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie zu entbinden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, ausgenommen deren Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden :

- | | |
|---|-------------|
| a) <i>Capsicum annuum</i> L. | Paprika, |
| b) <i>Solanum melongena</i> L. | Eierfrucht, |
| c) <i>Valerianella locusta</i> (L.) Betcke | Feldsalat, |
| d) <i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm. | Kerbel. |

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 20. November 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 16. 7. 1973, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 7. 1974, S. 21.